

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. März 1961	Nummer 33
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203030	14. 3. 1961	RdErl. d. Innenministers Fortbildung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes; hier: Förderung des Studiums an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien	468
20314	9. 3. 1961	Gen. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 27. 9. 1960 über die Änderung der Tätigkeitsmerkmale des unter die TO. A fallenden Krankenpflegepersonals (Anlage 1 zur TO. A); hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten	469
21220	14. 3. 1961	Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe für das Jahr 1961	469
621	1. 3. 1961	RdErl. d. Finanzministers Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener	469
9210	6. 3. 1961	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Fahrerlaubnis Klasse 5	470
9211	8. 3. 1961	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO); hier: Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten für Zwischenuntersuchungen an Fahrzeugen nach Anlage VIII Ziffer 10 zur StVZO.	470

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
Personalveränderungen	470
Arbeits- und Sozialminister	
8. 3. 1961 Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Februar 1961 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. März 1961	471
Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	
Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1961	475
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 10 v. 10. 3. 1961	477
Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 3 — März 1961	477
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 5 v. 1. 3. 1961	478
Nr. 6 v. 15. 3. 1961	478

I.

203030

**Fortbildung
der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
hier: Förderung des Studiums an den Verwaltungs-
und Wirtschaftsakademien**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 3. 1961 —
II A 2 — 25.36 — 223 61

Die berufliche Fortbildung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist Voraussetzung für eine leistungsfähige und den steigenden Anforderungen gerecht werdende Verwaltung. Je stärker die Aufgaben der Verwaltung anwachsen und je schwieriger sie sich gestalten, desto wichtiger ist eine gründliche Ausbildung und Fortbildung der zu ihrer Erfüllung berufenen Dienstkräfte. Jede Vertiefung des Bildungsstandes weckt das Verständnis für die inneren Zusammenhänge staatlichen Wirkens und fördert die Fähigkeit zu richtiger Beurteilung und Entscheidung. Die ständige Erweiterung und Vertiefung des Wissens steigert die dienstlichen Leistungen und bietet die Gewähr für eine vielseitige Verwendbarkeit innerhalb der Verwaltung. Die Verpflichtung der Beamten, sich fortzubilden, damit sie über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet bleiben und auch den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind, ist daher in § 39 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung — LVO) v. 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 269) besonders hervorgehoben worden.

Im Lande Nordrhein-Westfalen dienen in besonderem Maße die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien der planmäßigen Fortbildung der Verwaltungsangehörigen. Ziel des Studiums an diesen Fortbildungseinrichtungen ist es, den Angehörigen des öffentlichen Dienstes in Vorlesungen und Übungen vertiefte und erweiterte Kenntnisse der öffentlichen Verwaltung zu vermitteln, ihnen durch Einbeziehung der Wirtschaftswissenschaften in das Studium einen Einblick in die Zusammenhänge des Wirtschaftslebens zu geben und nicht zuletzt die Allgemeinbildung der Studierenden zu fördern. Es liegt daher in gleicher Weise im Interesse der Verwaltung und ihrer Dienstkräfte, daß der Besuch der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien gefördert wird. Die Leiter der Behörden und sonstigen Dienststellen bitte ich, ihre Verwaltungsangehörigen in geeigneter Weise auf die Studiemöglichkeiten an der örtlichen oder nächstgelegenen Akademie hinzuweisen und den Studierenden alle mit dem Dienst zu vereinbarenden Erleichterungen zu gewähren.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister bitte ich, künftig in der Landesverwaltung nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Bis zum Erlass einer Verordnung über die Bewilligung von Urlaub aus besonderen Anlässen gemäß § 100 Abs. 2 LBG ist den Studierenden der zur Ablegung der Diplomprüfung (Klausurarbeiten und mündliche Prüfung) erforderliche Urlaub ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub und unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren.
2. Bei der Erstattung der Fahrkosten, die aus Anlaß der Teilnahme an Veranstaltungen der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien entstehen, ist nach dem RdErl. d. Finanzministers v. 6. 8. 1954 (MBl. NW. S. 1583/SMBl. NW. 203205) zu verfahren.
3. Eine Abschrift des Abschluszeugnisses der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie sowie Bescheinigungen über den Besuch einzelner Lehrgänge sind zu den Personalakten zu nehmen.
4. Bei Abgabe dienstlicher Beurteilungen nach § 38 Abs. 1 LVO ist das Fortbildungsbestreben des Beamten zu würdigen. Der Besuch der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie und der Erwerb des Diploms sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Bei Angestellten ist entsprechend zu verfahren, soweit für diesen Personenkreis Beurteilungen abgegeben werden.

5. Beamten und Angestellten des Landes, die nach dem 1. Januar 1960 an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie des Landes Nordrhein-Westfalen ein Verwaltungs-Akademie-Diplom oder ein Kommunal-Diplom oder ein Wirtschafts-Diplom erworben haben, kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auf Antrag eine einmalige Zuwendung in Höhe von 300 Deutsche Mark bewilligt werden. Durch diese Zuwendung soll ein Ausgleich für die neben den Fahrkosten entstehenden Aufwendungen für Hörergebühren und Fachliteratur gewährt werden. Der Antrag ist mit einer Abschrift des Diploms spätestens ein Jahr nach Bestehen der Diplomprüfung einzureichen.

Die Diplome der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sind zwar weder Befähigungsnachweise für die Wahrnehmung bestimmter Ämter in der öffentlichen Verwaltung, noch gibt ihr Besitz einen Anspruch auf Beförderungen oder sonstige unmittelbar greifbare berufliche Vorteile. Das Diplom einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie ist jedoch als Nachweis besonderer fachlicher Kenntnisse anzuerkennen (§ 39 Abs. 3 LVO). Wenn Diplomhabern durch die Fortbildung ihre Fähigkeiten und dienstlichen Leistungen erheblich gesteigert haben, ist ihnen nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Fachkenntnisse in höher bewerteten Dienstgeschäften anzuwenden. Bei sonst gleicher Eignung und Leistung werden Diplomhaber in der Regel bei Beförderungen den Vorzug verdienen. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß Diplomhaber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten nur dann befördert werden können, wenn sie die laufbahn- oder tarifrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, da die Diplome der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien weder als Vorbildungserfordernisse gewertet werden können noch andere laufbahn- oder tarifrechtliche Erfordernisse ersetzen.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Anlage

zum RdErl. d. Innenministers
v. 14. März 1961

Verzeichnis

**der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien
in Nordrhein-Westfalen**

1. Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Aachen, Aachen, Hochhaus
2. Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk Bochum, Wittener Straße 61

Teilanstalten:

Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk — Teilanstalt Dortmund —
Dortmund, Kuckelke 20

Niederrheinische Verwaltungs- und Wirtschafts-
akademie Duisburg
Duisburg, Oberstraße 4/6

Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk — Teilanstalt Hagen —
Hagen, Wehringhauser Straße 38

3. Mittelrheinische Verwaltungs- und Wirtschafts-
akademie Bonn
Bonn, Bismarckstraße 18

4. Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Düsseldorf
Düsseldorf, Grabbeplatz 3/5

5. Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Essen
Essen, Hindenburgstraße 25/27

6. Verwaltungsakademie für Westfalen in Hagen-Bathey
Hagen, Wehringhauser Straße 38

7. Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Köln
Köln-Sülz, Universitätsstraße 21

8. Westfälische Verwaltungsakademie
Münster (Westf.), Kaiser-Wilhelm-Ring 9

9. Verwaltungsakademie Ostwestfalen-Lippe
Sitz: Detmold, Regierung;
Vorlesungsort: Bad Meinberg
10. Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie
Oberhausen (Rhld.) e. V.
Oberhausen, Marktstraße 97, Neue Sparkasse
11. Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Wuppertal
Wuppertal-Elberfeld, Friedrich-Ebert-Str. 23 27
— MBl. NW. 1961 S. 468.

20314

**Tarifvertrag vom 27. 9. 1960
über die Änderung der Tätigkeitsmerkmale des
unter die TO.A fallenden Krankenpflegepersonals
(Anlage 1 zur TO.A);
hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der
weiblichen Angestellten**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 882 IV 61
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.26 — 15 120 61
v. 9. 3. 1961

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits,

und

dem Verband der weiblichen Angestellten — VWA —,
Hauptverwaltung,

andererseits,

wird ein Tarifvertrag gleichen Inhaltes über die anderweitige Eingruppierung der unter die TO.A fallenden Krankenschwestern und Kinderkrankenschwestern vereinbart, wie er am 27. September 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits abgeschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 27. September 1960 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag gekündigt wird.
- (3) Für den Fall der Kündigung wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 21. Februar 1961

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages vom 27. September 1960 ist mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des Tarifvertrages tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 5540 IV 60 — u. d. Innenministers — II A 2 27.14.26 — 15 819 60 — v. 16. 12. 1960 (MBl. NW. 1961 S. 3 SMBl. NW. 20314).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1961 S. 469.

21220

**Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe
für das Jahr 1961**

Vom 14. März 1961

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376) hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 14. Januar 1961 nachstehende Beitragsordnung für das Jahr 1961 beschlossen:

§ 1

Die im Bereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe tätigen Ärzte werden nach folgenden Beitragsgruppen zum Ärztekammerbeitrag für das Jahr 1961 veranlagt:

Gruppe I DM 150,—

1. Niedergelassene Ärzte, die zu den reichsgesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder durch Beschluß eines Zulassungsausschusses kassenärztlich tätig sind.
2. Badeärzte.
3. Knappschaftsärzte.
4. Chefarzte, leitende Ärzte selbständiger Krankenhausabteilungen, Institute usw.

Gruppe II DM 100,—

5. Hauptamtliche Werksärzte, Bahnärzte o. ä.
6. Oberärzte und angestellte Ärzte, soweit sie nach TO.A I bezahlt werden.
7. Niedergelassene Ärzte mit Ersatzkassenpraxis.

Gruppe III DM 60,—

8. Angestellte und planmäßig bezahlte Ärzte, die nicht unter Gruppe II und V fallen, sowie Praxisvertreter, die nicht auf eigene Rechnung tätig sind.

Gruppe IV DM 45,—

9. Medizinalbeamte und Sanitätsoffiziere.
10. Beamtete Ärzte ohne eigene Niederlassung.
11. Niedergelassene Ärzte mit Zulassung zur Wohlfahrt bzw. nach dem BVG.
12. Niedergelassene Ärzte ohne kassenärztliche Tätigkeit.

Gruppe V DM 12,—

13. Pflichtassistenten, Volontärärzte, beschäftigungslose Ärzte und berufsfremd tätige Ärzte.

§ 2

Der Stichtag der Beitragsveranlagung ist der 1. Februar 1961. Alle Ärzte, die zu diesem Zeitpunkt im Kammerbezirk ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben, werden für das laufende Jahr zum Kammerbeitrag herangezogen.

§ 3

Bei tatsächlicher und nachzuweisender Notlage können ausführlich begründete Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Beiträge innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Beitragsveranlagung bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe eingereicht werden.

Die gemäß § 17 Abs. 2 des Kammergesetzes für diese Beitragsordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 1961 — VI C 1 — 14.06.50, 7 W — erteilt.

— MBl. NW. 1961 S. 469.

621

Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 3. 1961 —
III E 1 — LA 3918 — 1:61

Die Ziff. 1 und 2 meines RdErl. über den Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener v. 26. 11. 1953 (SMBl. NW. 621) werden aufgehoben. Die bisherigen Ziff. 3 bis 8 werden 1–6 (neu).

An die Regierungspräsidenten,
Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
— Ausgleichsämter —.

— MBl. NW. 1961 S. 469.

9210

Fahrerlaubnis Klasse 5

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 6. 3. 1961 — V.B 1 — 21 — 02 — 17.61

Zur Behebung aufgetretener Zweifel weise ich in Ergänzung meines RdErl. v. 31. 8. 1960 — V.B 1 — 21 — 02 — 58.60 (MBL. NW. S. 2424) auf folgendes hin:

Nach § 12a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) können Personen, die ausreichende Kenntnisse der für den Führer eines Kraftfahrzeugs der Klasse 5 geltenden Verkehrsvorschriften in einer Prüfung durch eine zuständige Stelle nachgewiesen haben, bis zum 1. Januar 1962 die Ausfertigung eines Führerscheins der Klasse 5 mit der Wirkung beantragen, daß ihnen mit dem Eingang des Antrags die Fahrerlaubnis in der Klasse 5 als erteilt gilt. Wer einen solchen Antrag stellt, muß nach § 12a Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 StVZO eine Prüfbescheinigung beifügen.

Wer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, kann die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse 5 beantragen. Geschieht dies vor dem 1. Januar 1962, so braucht dem Antrag eine Prüfbescheinigung nicht beigegeben zu sein (§ 72 Abs. 2 zu § 8 StVZO). Die Verwaltungsbehörde darf die Fahrerlaubnis jedoch nur erteilen, wenn keine Bedenken gegen die Eignung des Antragstellers bestehen (§ 10 Abs. 1 StVZO). Sie benötigt hierfür die Prüfbescheinigung als Unterlage, muß also fordern, daß die Bescheinigung nachgereicht wird. Geht die Bescheinigung vor dem 1. Januar 1962 ein, so wird mit ihrem Eingang § 12a anwendbar.

Eine Bestätigung des Eingangs des Antrags ist in § 72 Abs. 2 zu § 4 StVZO für den Fall vorgesehen, daß die Prüfbescheinigung nicht vorliegt. Man wollte denjenigen, die die Prüfung noch nicht abgelegt haben, eine Übergangsfrist gewähren. Die Bestätigung darf deshalb in der Zeit vor dem 1. Januar 1962 nicht wegen Fehlens der Prüfbescheinigung verweigert werden.

Ich bitte um Beachtung.

An die Regierungspräsidenten,

Verwaltungen der kreisfreien Städte
und Landkreise.

— MBL. NW. 1961 S. 470.

9211

**§ 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO);
hier: Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten
für Zwischenuntersuchungen an Fahrzeugen
nach Anlage VIII Ziffer 10 zur StVZO**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 8. 3. 1961 — V.B 1 — 21 — 20 — 18.61

Die vorbezeichneten Richtlinien (VkB1. 1960 S. 482) sehen u. a. vor, daß die anerkannten Werkstätten zum Zwecke der laufenden Unterrichtung ihres Personals das Verkehrsblatt vorhalten oder daß für diese Werkstätten von den Berufsorganisationen einschlägige Auszüge aus dem Verkehrsblatt ausgegeben werden müssen. Die Be-

rufsorganisationen halten die letztere Möglichkeit für zuverlässiger, um die Unterrichtung der Werkstätten zu gewährleisten und etwaige Zweifelsfragen zu beheben. Diese Auffassung wird von mir geteilt.

Damit die Berufsorganisationen hierzu in der Lage sind, ist es erforderlich, daß sie Kenntnis erlangen, welche Werkstätten amtlich anerkannt sind. Ich bitte daher, eine Durchschrift des Anerkennungsbescheides der in Betracht kommenden Berufsorganisation zuzuleiten.

Folgende Organisationen kommen in Betracht:

Landesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks
Nordrhein, Düsseldorf, Kapellstraße 7;

Landesinnungsverband Westfalen-Lippe des Kraftfahrzeughandwerks, Bielefeld, Hans-Sachs-Straße 2;

Innungsverband des Landmaschinenhandwerks Nordrhein, Düsseldorf-Holthausen, Hügelstraße 29;

Innungsverband des Landmaschinenhandwerks Westfalen-Lippe, Lippstadt, Geiststraße 1;

Fachverband des nordrheinischen Schmiedehandwerks, Essen, Akazienallee 2;

Innungsverband des Schmiedehandwerks Westfalen-Lippe, Dortmund, Reinoldistraße 7-9.

— MBL. NW. 1961 S. 470.

II.

Innenminister**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden: Regierungsdirektor Dr. W. Neumann zum Ministerialrat; Oberregierungs- und -vermessungsrat H. Wirths zum Ministerialrat; Regierungsrat H. Waldhausen zum Oberregierungsrat; Regierungsassessor H. Fuchs zum Regierungsrat.

Nachgeordnete Dienststellen:

Es sind ernannt worden: Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. J. Sebastian zum Regierungsmedizinaldirektor bei der Bez.-Reg. Köln; Regierungsrat H. Heinevetter zum Oberregierungsrat bei der Bez.-Reg. Düsseldorf; Regierungsrat R. Schmitz zum Oberregierungsrat bei der Bez.-Reg. Düsseldorf; Regierungsassessor H. Brinkkötter zum Regierungsrat bei der Bez.-Reg. Detmold; Regierungsassessor Dr. H. Ebben zum Regierungsrat bei der Bez.-Reg. Detmold; Regierungsrat z.A. Dr. H. Holtzem zum Regierungsrat bei der Bez.-Reg. Düsseldorf; Regierungsamtmann M. Hoppe zum Regierungsrat bei der Landesrentenbehörde; Regierungsassessor K. E. Westhoff zum Regierungsrat bei der Bez.-Reg. Münster.

Es ist versetzt worden: Oberregierungs- und -vermessungsrat H. von Moock von der Bez.-Reg. Düsseldorf zum Innenministerium.

— MBL. NW. 1961 S. 470.

Arbeits- und Sozialminister

Aufstellung

über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Februar 1961 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. März 1961

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 3. 1961 — II C 2 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
11964	Tarifvertrag vom 24. 1. 1961 zur Änderung des Tarifvertrages für die Waldarbeiter im Dienste der Bundesvermögensverwaltung vom 27. 7. 30. 9. 1960	1. 10. 1960	3145:12
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
11965	Lohntarifvertrag für den westfälischen Schieferbergbau einschließlich der Aufbereitungsanlagen vom 7. 2. 1961	1. 2. 1961	2220:10
11966	Tarifvertrag zur Regelung der Hausbrandkohlenansprüche für die technischen und kaufmännischen Angestellten der Bergbaubetriebe der Mitgliedsunternehmen des Unternehmerverbandes Kleinbergbau vom 18. 1. 1961	1. 10. 1960	2741:2
11967	Tarifvertrag vom 18. 1. 1961 zur Ergänzung des Tarifvertrages zur Regelung der Hausbrandkohlenansprüche für Angestellte der Bergbaubetriebe der Mitgliedsunternehmen des Unternehmerverbandes Kleinbergbau vom 18. 1. 1961	1. 10. 1960	2741:3
11968	Tarifvertrag vom 18. 1. 1961 über die Festsetzung der Einkommensrichtsätze für die Bedürftigkeitsprüfung gemäß § 10 des Tarifvertrages zur Regelung der Hausbrandkohlenansprüche der Angestellten der Bergbaubetriebe der Mitgliedsunternehmen des Unternehmerverbandes Kleinbergbau vom 18. 1. 1961	1. 10. 1960	2741:4
11969	Tarifvertrag über neue Gehaltstafeln für die Angestellten der Bergbaubetriebe der Mitgliedsunternehmen des Unternehmerverbandes Kleinbergbau vom 18. 1. 1961	1. 10. 1960 / 1. 7. 1961	2741:5
11970	Tarifvertrag mit Protokollnotiz über eine Verkürzung der Arbeitszeit für die Angestellten und Arbeiter im Schwerspatwerk Meggen der Kali-Chemie AG. vom 6. 12. 1960	1. 1. 1961	3732
11971	Lohntarifvertrag mit Protokollnotiz für die Arbeiter und Lehrlinge der Kali-Chemie AG., Schwerspatwerk Meggen/Lenne, vom 6. 12. 1960 . .	1. 11. 1960	3732:1
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
11972	Lohntarifvertrag für die Herstellung von Glasschmucksteinen nach Gablonzer Art im Bundesgebiet vom 26. 1. 1961	1. 2. 1961	3625:2
11973	Tarifvertrag über Löhne, Arbeitszeit und Urlaub für Arbeiter der Firma Westfälische Glasmanufaktur Fricke & Ahlert KG., Halle i. W., vom 23. 1. 1961	1. 1. 1961	3734
11974	Manteltarifvertrag mit Lohn tafel für die Arbeiter der Firma Theodor Stephan KG. im Werk Niederdresselndorf nebst Anhang vom 10. 2. 1961	1. 1. / 1. 2. 1961	3743
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
11975	Lohntarifvertrag für das Landmaschinenhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 3. 2. 1961	20. 2. 1961	2789:26
11976	Vereinbarung über eine Arbeitszeitregelung für die Betriebe des Zentralheizungs- und Lüftungsbaues in Nordrhein-Westfalen vom 25. 1. 1961	1. 1. 1962 / 1. 1. 1964 / 1. 7. 1965	3080:9
11977	Anschlußtarifvertrag mit dem Christlichen Metallarbeiterverband Deutschlands vom 26. 1. 1961 zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 26. 11. 1960	1. 1. 1961	3350:8
11978	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 30. 12. 1960 zum Rahmentarifvertrag für die Angestellten des Kraftfahrzeuggewerbes im Bundesgebiet vom 25. 11. 1960	1. 1. 1961	3715:1
11979	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Augenoptikerhandwerks im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 14. 8. 1960	1. 8. 1960	3745
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
11980	Lohntarifvertrag für Arbeiter und gewerbliche Lehrlinge und Anlernlinge der chemischen Industrie im westfälischen Teil des Verbandsbereiches des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie im Ruhr-Lippe-Gebiet e. V., Essen, vom 23. 1. 1961	1. 12. 1960	1815:21

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
11981	Lohntarifvertrag für die chemische Industrie im Landesteil Westfalen vom 2. 11. 1960 (abgeschlossen mit dem Christlichen Chemiarbeiter-Verband Deutschlands)	1. 10. 1960	1815/22
11982	Gehaltstarifvertrag für die akademisch gebildeten Angestellten in den ersten fünf Berufsjahren in der chemischen Industrie in Westfalen vom 21. 12. 1960 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestelltengewerkschaft)	1. 1. 1961	3480/7
11983	Vereinbarung (Protokollnotiz) als Anlage 2) vom 19. 12. 1960 zum Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Ruhr-Raffinerie der BP Benzin und Petroleum AG. vom 31. 3. 1960	1. 1. 1961	3537/3
11984	Vereinbarung (Anlage 6) vom 19. 12. 1960 zum Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Niederlassungen, Verkaufsabteilungen, Tanklagern und Flugdienststationen der BP Benzin und Petroleum AG. vom 10. 2. 1960	1. 1. 1961	3537/4
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
11985	Tarifvertrag vom 19. 1. 1961 über die Wiederinkraftsetzung der Allgemeinen Lohnbestimmungen zum Lohntarifvertrag für die Textilindustrie im Landesteil Westfalen und im Reg.-Bez. Osnabrück vom 27. 2. 1958/23. 5. 1958/14. 10. 1959/25. 8. 1960	1. 1. 1961	2645/12
11986	Manteltarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der rechtsrheinischen Textilindustrie vom 9. 2. 1961 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 1. 1961	3740
11987	Manteltarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG .	1. 1. 1961	3740/1
11988	Manteltarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1961	3740/2
11989	Manteltarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VDT	1. 1. 1961	3740/3
11990	Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Firma Strickwarenfabrik Fritz Nolte GmbH, Wiehl, Bez. Köln, vom 24. 2. 1961	1. 3. 1961	3744
11991	Arbeitszeitvereinbarung für die Arbeiter und gewerblichen Lehrlinge der Firma Strickwarenfabrik Fritz Nolte GmbH, Wiehl, Bez. Köln, vom 24. 2. 1961	1. 3. 1961	3744/1
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
11992	Lohntarifvertrag für die Tapetenindustrie im Bundesgebiet vom 17. 1. 1961	1. 1. 1961	917/16
11993	Lohntarifvertrag und Ortsklassenregelung für die Papier und Pappe verarbeitende Industrie im Landesteil Nordrhein vom 23. 1. 1961 auf Grund des Schlichtungspruchs vom 20. 1. 1961	1. 1. / 1. 5. 1961	3440/9
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
11994	Tarifvertrag vom 28. 1. 1961 zur Änderung der §§ 3 und 10 (Arbeitszeit und Urlaub) und zur Wiederinkraftsetzung des Manteltarifvertrages für das graphische Gewerbe im Bundesgebiet mit Anhängen und Durchführungsbestimmungen vom 15. 12. 1958	1. 1. 1961	3400/9
Gewerbegruppe XVI (Gummi- und Asbestindustrie)			
11995	Tarifvertrag vom 6. 2. 1961 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages für die Arbeiter der Firma Hennefer Schreibwarenfabrik Rächle & Co. GmbH, Hennef (Sieg), vom 8. 2. 1960	21. 2. 1961	3534/1
Gewerbegruppe XVII			
11996	Lohntarifvereinbarung für das Stellmacher-, Wagen- und Karosseriebauerhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. 1. 1961 . . .	1. 1. 1961	3738
11997	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitszeit, der Löhne und des Urlaubs für die Arbeiter im Korbmacherhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 23. 1. 1961	1. 2. 1961	3739
11998	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitszeit, der Löhne und des Urlaubs für die Arbeiter der Firma I. A. Böker, Korbwaren und Korbmöbel, Dalhausen, Krs. Höxter, vom 3. 2. 1961	1. 2. 1961	3746
11999	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitszeit, der Löhne und des Urlaubs für die Arbeiter der Firma Dierkes & Co., Korbwaren und Korbmöbel, Dalhausen, Krs. Höxter, vom 3. 2. 1961	1. 2. 1961	3747

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
12000	Lohntarifvertrag für die Brotindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 10. 2. 1961	1. 2. 1961	2110/7
12001	Lohntarifvertrag für die Firma Dr. Fritz Hillringhaus, Hefefabrik, Wuppertal-Oberbarmen, vom 25. 1. 1961	1. 1. 1961	2494/19
12002	Lohnabkommen für die Auslieferungsläger der Firma H. F. & Ph. F. REEMTSMA, Hamburg, im Bundesgebiet vom 2. 2. 1961	2. 2. 1961	2969/5
12003	Lohntarifvertrag für das Rauch- und Schnupftabakgewerbe im Bundesgebiet mit Protokollnotizen vom 26. 1. 1961	1. 2. 1961	3085/6
12004	Lohntarifvertrag für die Kornbrennereien im Landesteil Westfalen vom 19. 1. 1961	1. 1. 1961	3683/1
12005	Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Firma Gebr. Mathysen, Viller-mühle über Goch, vom 24. 1. 1961	1. 1. 1961	3733
12006	Manteltarifvertrag für die im Zigaretten-dienst der Zigarettenfabrik HAUS NEUERBURG KG., Köln, im Bundesgebiet tätigen gewerblichen Arbeitnehmer vom 27. 1. 1961	1. 1. 1961	3736
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
12007	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Bekleidungsindustrie im Landesteil Westfalen vom 31. 10. 1960 (abgeschlossen mit der DAG und der Gewerkschaft Textil-Bekleidung) . .	1. 11. 1960	1835/9
12008	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im Damenschneiderhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 23. 11. 1960	1. 1. 1961	3465/2
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
12009	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH., Herford, mit Sonderbestimmungen für den Kraftverkehr vom 26. 1. 1961	1. 2. 1961	3737
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
12010	Lohntarifvertrag für die Bettfedernindustrie im Bundesgebiet vom 20. 12. 1960	1. 1. 1961	3390/4
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
12011	Zusatzvereinbarung vom 8. 12. 1960 zum Lohntarifvertrag für die Außenstellen der Abt. M-Möbel der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften vom 12. 2. 1958	1. 12. 1960	2909/54
12012	Rahmentarifvertrag für die Angestellten im genossenschaftlichen Groß- und Außenhandel im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. 1. 1961 . .	1. 1. 1961	3748
12013	Gehaltsabkommen für Angestellte und Lehrlinge im genossenschaftlichen Groß- und Außenhandel im Lande Nordrhein-Westfalen ohne die Reg.-Bez. Aachen und Köln vom 16. 1. 1961	1. 1. 1961	3748/1
12014	Gehaltsabkommen wie vor, jedoch für die Reg.-Bez. Aachen und Köln	1. 1. 1961	3748/2
12015	Rahmentarifvertrag für Arbeiter im genossenschaftlichen Groß- und Außenhandel im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. 1. 1961	1. 1. 1961	3749
12016	Lohnabkommen für Arbeiter im genossenschaftlichen Groß- und Außenhandel im Lande Nordrhein-Westfalen ohne die Reg.-Bez. Aachen und Köln vom 16. 1. 1961	1. 1. 1961	3749/1
12017	Lohnabkommen wie vor, jedoch für die Reg.-Bez. Aachen und Köln .	1. 1. 1961	3749/2
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
12018	Manteltarifvertrag für die Mitarbeiter der Konsumgenossenschaften im Bundesgebiet und in Westberlin vom 8. 12. 1960 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft HBV und der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 1. 1961	3725/1
12019	Vereinbarung über die Verkürzung der Arbeitszeit für die gewerblichen Mitarbeiter der Konsumgenossenschaften in Nordrhein-Westfalen vom 16. 2. 1961	1. 3. 1961	3725/2
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
12020	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Angestellten des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e.V. in Hamburg und Nordrhein-Westfalen sowie von sieben Ersatzkassen im Bundesgebiet vom 1. 10. 1960 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 10. 1960	3121/29

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
12021	Änderungsvereinbarung vom 18. 1. 1961 zu den §§ 11, 12 und 22 des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe im Bundesgebiet vom 1. 4. 1959 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 1. 1961	3405/13
12022	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Gewährung von Beihilfen an die Angestellten und Lehrlinge des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e. V. in Hamburg und Nordrhein-Westfalen sowie von sechs Ersatzkassen im Bundesgebiet vom 1. 10. 1960 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 10. 1960	3697/4
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
12023	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Lehrlinge der Hafenlagerei- und Binnenhafenumschlagbetriebe im westfälischen Gebiet der westdeutschen Kanäle und an den Plätzen Essen und Mülheim (Ruhr) vom 21. 12. 1960	1. 1. 1961	3341/2
12024	Änderungstarifvertrag vom 21. 12. 1960 zu den §§ 4 und 5 des Rahmentarifvertrages für die Angestellten der Hafenlagerei- und Binnenhafenumschlagbetriebe im westfälischen Gebiet der westdeutschen Kanäle und an den Plätzen Essen und Mülheim (Ruhr) vom 21. 12. 1960	1. 1. 1961	3341/3
12025	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge in den Binnenumschlagsspeditions- und Lagereibetrieben des Hafens Düsseldorf vom 21. 1. 1961	1. 1. 1961	3530/2
12026	Tarifvertrag vom 21. 1. 1961 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die Angestellten in den Binnenumschlagsspeditions- und Lagereibetrieben des Hafens Düsseldorf vom 19. 11. 1959	1. 2. 1961	3530/3
12027	Lohntarifvertrag für die Hafenarbeiter in den Umschlagsbetrieben der Kölner Häfen vom 30. 1. 1961	1. 2. 1961	3636/2
12028	Tarifvertrag für die Angestellten und Arbeiter der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH., Bad Godesberg, vom 27. 1. 1961	1. 1. 1961	3731
12029	Tarifvertrag Nr. 4/1961 über die Beschäftigung von Junggehilfen bei der Deutschen Bundesbahn vom 8. 2. 1961	1. 3. 1961	3752/1
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
12030	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 10. 1. 1961 zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Entgelte für Angestellten-lehrlinge und -anlernlinge der Gemeinden im Bundesgebiet vom 24. 3. 1960		2604/18
12031	Vereinbarung vom 17. 2. 1961 zur Neufassung der Anlage 4 (Bühnenschiedsgerichtsbarkeit) des Tarifvertrages für die Opernchöre im Bundesgebiet vom 1. 6. 1960	17. 2. 1961	2855/10
12032	Änderungsvereinbarung Nr. 3 vom 25. 1. 1961 mit Zus.-Abk. zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der „Zivilen Arbeitsgruppen“ im Bundesgebiet vom 31. 7. 1958 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft OTV)	1. 1. 1961	3265/10
12033	Änderungsvereinbarung Nr. 3a wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1961	3265/11
12034	Tarifvertrag vom 3. 11. 1960 über eine Ergänzung im § 3 des Tarifvertrages über die Ausbildungs- und Prüfungspflicht der Angestellten im kommunalen Verwaltungs- und Kassendienst sowie im Sparkassendienst vom 15. 1. 1960	1. 1. 1960	3531/6
12035	Tarifvertrag über die Eingruppierung von Sparkassenangestellten vom 3. 11. 1960	1. 1. 1960	3555/28
12036	Tarifvertrag vom 25. 11. 1960 über eine Übergangsregelung zur Durchführung des Tarifvertrages über eine Vergütungsordnung für Sparkassenangestellte vom 3. 11. 1960	1. 1. 1960	3555/29
12037	Tarifvertrag über eine Überstundenpauschvergütung für Sparkassenangestellte im Bundesgebiet vom 10. 11. 1960	1. 11. 1960	3555/30
12038	Tarifvertrag vom 23. 12. 1960 zur 2. Änderung der Anlage 5 (Vergütungen für Angestellte unter 18 Jahren) zum Tarifvertrag über die Vergütungen für die Angestellten von Bund, Ländern und Gemeinden vom 16. 3. bzw. 26. 4. 1960	1. 1. 1961	3555/31
12039	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 3. 2. 1961 zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für die Berufe der medizinisch-technischen Assistentin, des Masseurs, medizinischen Bademeisters und Krankengymnasten von Bund, Ländern und Gemeinden vom 15. 7. 1960	1. 7. 1960	3555/32

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
12040	Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst vom 8. 2. 1961 für Bund und Gemeinden zu den Tarifverträgen über die Neuregelung der Überstundenvergütungen für Angestellte und die Vergütungen für den Bereitschaftsdienst des Pflegepersonals in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden vom 25. 5. 1960 .	1. 7. 1960	3555/33
12041	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 8. 2. 1961 zu Tarifverträgen für Angestellte des Bundes, der Länder und der Gemeinden (u. a. Überstundenvergütungen) vom 3. 7. 1959 / 26. 4. 1960 / 25. 5. 1960	1. 10. 1960	3555/34
12042	Ergänzungstarifvertrag vom 5. 1. 1961 zum Tarifvertrag über Pauschalvergütungen für die Kraftfahrer des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 19. 7. 1960	1. 7. 1960	3600/16
12043	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 10. 1. 1961 zum Tarifvertrag über den Erholungsurlaub für Angestellte Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge der Gemeinden im Bundesgebiet im Urlaubsjahr 1960 vom 1. 4. 1960	1. 4. 1960	3624/7
12044	Tarifvertrag über Weihnachtswendungen für die Angestellten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 10. 10. 1960	Weihnachten 1960	3686/14
12045	Tarifvertrag wie vor für Arbeiter	Weihnachten 1960	3686/15
12046	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV für Bund und Gemeinden vom 11. 1. 1961 zu den Tarifverträgen über Weihnachtswendungen für die Angestellten, Praktikanten, Lehrlinge und Anlernlinge von Bund, Ländern und Gemeinden vom 10. 10. 1960	Weihnachten 1960	3686/16
12047	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 24. 1. 1961 zum Tarifvertrag über Weihnachtswendungen für die Angestellten von Bund, Ländern und Gemeinden vom 10. 10. 1960	Weihnachten 1960	3686/17
12048	Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund vom 3. 2. 1961 zum Tarifvertrag über Weihnachtswendungen für die Angestellten von Bund, Ländern und Gemeinden vom 10. 10. 1960	Weihnachten 1960	3686/18
12049	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 3. 2. 1961 zu den Tarifverträgen über Weihnachtswendungen für die Angestellten, Praktikanten, Lehrlinge und Anlernlinge von Bund, Ländern und Gemeinden vom 10. 10. 1960	Weihnachten 1960	3686/19
12050	Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst vom 8. 2. 1961 für Bund und Gemeinden zum Tarifvertrag über Weihnachtswendungen für die Angestellten von Bund, Ländern und Gemeinden vom 10. 10. 1960	Weihnachten 1960	3686/20
12051	Bundestarifvertrag für alle in den Filmtheatern beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer mit Lohntabelle vom 10. 1. 1961	20. 1. 1961	3735
12052	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Eis- und Schwimmbad-Betriebs-Gesellschaft mbH., Köln, vom 15. 2. 1961	1. 1. 1961	3742

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
Gewerbegruppe: I, XV, XVIII, XXI, XXVI, XXIX, XXXI und XXXII.

— MBL. NW. 1961 S. 471.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1961

Nach dem Beschluß des Präsidiums des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Dezember 1960 gilt der bisherige Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen für das Jahr 1961 mit der Maßgabe weiter, daß es bei der Abgrenzung des Geschäftsbereichs des IV. Senats nunmehr heißt:

„Nichtlandwirtschaftliche Umlegung: Streitigkeiten aus dem Aufbaugesetz und Bundesbaugesetz, soweit nicht der VII. Senat zuständig ist.“

Der Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 1961 hat nunmehr folgenden Wortlaut:

I. Senat

Bundesbeamtenrecht, Kap. I, § 62 G 131 und Wiedergutmachung gegen Bundesbehörden.

II. Senat

Raubwirtschaftung, einschließlich der Streitigkeiten auf Grund des § 102 (1) des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 26. September 1957 (BGBl. I S. 1393) und der entsprechenden Streitigkeiten auf Grund des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1047 ff.), ausgenommen Streitigkeiten über Fragen des Abgabenrechts und des Baurechts; Obdachlosenpolizei; Sachen auf Grund des Gesetzes zur Rückführung der Evakuierten vom 16. März 1953; Preissachen, Flüchtlings- und Vertriebenensachen; Justizverwaltungsangelegenheiten einschl. der

Justizprüfungssachen; Paß- und Meldewesen; Ausländer-sachen; Staatsangehörigkeitsangelegenheiten; Zuzugs-genehmigungen; Namensrecht; sonstige anderen Senaten nicht zugeteilte Sachen.

III. Senat

Kommunalrecht (Verfassung und Verwaltung der Ge-meinden und Gemeindeverbände einschließlich der Staats-aufsicht, der Wahlen und des Finanz- und Lastenaus-gleichs); Verfahren wegen der Staatsaufsicht über sonstige jur. Personen des öffentlichen Rechts sowie wegen deren Verfassung und autonomen Rechte; Gesund-heitswesen (einschl. Bekämpfung der Menschenseuchen); Streitigkeiten über Abgaben; Zwangsbewirtschaftung (mit Ausnahme der Zwangsbewirtschaftung von Räumen und Grundstücken).

IV. Senat

Nichtlandwirtschaftliche Umlegung: Streitigkeiten aus dem Aufbaugesetz und Bundesbaugesetz, soweit nicht der VII. Senat zuständig ist; Straßen- und Wegeangelegen-heiten; Angelegenheiten des Wirtschaftsverwaltungsrechts; bergrechtliche Angelegenheiten; Requisitions- und Besat-zungsschäden, Kriegs- und Tumultschäden.

V. Senat

Kultur-, Kirchen- und Schulsachen und Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften; Wiedergutmachungssachen, soweit nicht gegen Bundesbehörden gerichtet; Vereins- und Versammlungswesen; Presse; Verfahren nach § 48 Abs. 1 VwGO (Feststellung, daß eine Vereinigung nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist); Verfahren nach § 53 VwGO (Bestimmung des zuständigen Gerichts).

VI. Senat

Anerkennungssachen nach dem Anerkennungsgesetz NW und seinen Vorläufern (Zonenanweisung und Richtlinien des Sozialministers); Landespolizeibeamtenrecht und frühere Feldjäger; Entnazifizierungsabschlußrecht.

VII. Senat

Sozialsachen (außer Flüchtlings- und Vertriebenensachen); Bausachen; alle Streitigkeiten aus dem Fluchtliniengesetz

mit Ausnahme der Straßenanliegerbeiträge; alle Streitig-keiten aus dem Ansiedlungs- und dem Wohnsiedlungs-gesetz sowie Streitigkeiten aus dem Aufbaugesetz, soweit um die Erteilung der Baugenehmigung gestritten wird; Enteignungen von beweglichen Sachen und Rechten, so-weit diese nicht zum Grundvermögen gehören; Streitig-keiten nach dem Polizeiverwaltungsgesetz und dem Ord-nungsbehördengesetz, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats begründet ist; Bekämpfung der Tierseuchen; Naturschutz, Verunstaltungsgesetz; Streitig-keiten aus dem Reichssiedlungs- und dem Reichsheim-stättengesetz; Kleingarten- und Kleinsiedlungssachen; Enteignung von Grundstücken; land- und forstwirtschaft-liche Angelegenheiten; Jagdsachen; Wasser- und Fische-reisachen sowie alle übrigen öffentlich-rechtlichen Grund-stücksangelegenheiten, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats gegeben ist.

VIII. Senat

Landesbeamtenrecht einschl. § 63 G 131 — ohne Wieder-gutmachung —; Gleichstellung (§ 4 Abs. 2 G 131); Ver-sorgungsrecht der früheren Wehrmacht (§§ 53–54b G 131, Landesunterhaltsgesetz); Versorgungsrecht des ehem. RAD (§ 55 G 131); alle nicht dem I. und VI. Senat zugeteilten Beamten-sachen; Bundeswehr- und Bundesgrenzschutz-sachen; Verkehrsangelegenheiten; Verfahren nach § 24 Abs. 3 VwGO.

IX. Senat

Flurbereinigungssachen.

Disziplinarsenat

Disziplinarsachen.

Fachsenat für Bundespersonalvertretungssachen

Entscheidungen nach dem Bundespersonalvertretungs-gesetz.

Fachsenat für Landespersonalvertretungssachen

Entscheidungen nach dem Landespersonalvertretungs-gesetz.

— MBl. NW. 1961 S. 475.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 10. 3. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzüglich Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
2122	6. 3. 1961	Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte- und Zahnärztekammern	161
	3. 3. 1961	Festsetzung der Ortslöhne für das Land Nordrhein-Westfalen	162

— MBl. NW. 1961 S. 477.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 3 — März 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzüglich Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	45
24. Verordnung über Zuständigkeiten für Erstattungsverfahren im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes NW v. 11. 1. 1961	46
25. Zusammenarbeit der öffentlichen Schulen mit den Arbeitsämtern. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 2. 1961	46
26. Richtlinien für die Förderung der Studenten der Pädagogischen Akademien des Landes NW. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 1. 1961	46
27. Verzeichnis der vom Kultusminister des Landes NW in der Zeit v. 15. 8. 1960 bis 30. 12. 1960 genehmigten und zugelassenen Schulbücher. Bek. d. Kultusministers v. 30. 12. 1960	46
28. Durchführung des Religionsunterrichts in Berufsschulen; hier: Festsetzung der Stärke derjenigen Schülergruppen, die für die Erteilung des Religionsunterrichts gebildet werden. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 1. 1961	48
29. Errichtung von Haushaltungsschulen; hier: Berechtigungen. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 2. 1961	49
30. Ausbildungsordnung für Wirtschaftserinnen; hier: Aufnahmebedingungen. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 2. 1961	49
31. Richtlinien für die schulische Ausbildung zur geprüften Hauswirtschaftsgehilfin. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 2. 1961	49
32. Prüfungsordnung für die öffentlichen und privaten (Ersatzschulen) zweijährigen Handelsschulen; hier: Richtlinien für	

die Bewertung der Prüfungsleistungen in Kurzschrift und Maschinenschreiben im Rahmen der Abschlußprüfung und Neufassung des § 11 letzter Absatz der Prüfungsordnung. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 2. 1961	56
33. Prüfungsordnung für die öffentlichen und privaten (Ersatzschulen) zweijährigen Höheren Handelsschulen; hier: Richtlinien für die Bewertung der Prüfungsleistungen in Kurzschrift und Maschinenschreiben im Rahmen der Abschlußprüfung und Neufassung des § 11 letzter Absatz der Prüfungsordnung. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 2. 1961	57
34. Grundsätze für die direkte Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen und an den Ingenieurabteilungen der Textilingenieurschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 2. 1961	59
35. Sicherung des Nachwuchsbedarfs an Fachkräften des höheren Bibliothekardienstes mit technischem Grundstudium (Studium der Ingenieurwissenschaften an einer Technischen Hochschule). RdErl. d. Kultusministers v. 7. 2. 1961	59

B. Nichtamtlicher Teil

Studienreisen nach USA für Lehrer aller Schularten	59
Jahrestagung des „Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e. V.“	59
Nordrhein-Westfalen-Atlas	60
Bücher und Zeitschriften	60
Buchhinweise	61

— MBl. NW. 1961 S. 477.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 v. 1. 3. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Hinweise auf Rundverfügungen	49	fung der Leichtfertigkeit sind einerseits die Größe der möglichen Gefahren, die durch einen betrunkenen Bahnwärter entstehen können, andererseits die Art der nur in Form eines Verdachtes geäußerten Anzeige sowie das Motiv des Anzeigenden, nämlich entweder Sorge um Verkehrssicherheit oder Angriff auf die Ehre des Schrankenwärters, zu berücksichtigen. OLG Hamm vom 16. Dezember 1960 — (3) Ss 1314/60	55
Personalnachrichten	50		
Gesetzgebungsübersicht	51		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB § 2353; ZPO § 792; ZVG § 180. — Der Antragsteller einer Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft kann in sinngemäßer Anwendung des § 792 ZPO die Erteilung eines Erbscheins nach einem anderen Teilhaber der Gemeinschaft beantragen, wenn er den Erbschein zur Glaubhaftmachung gem. § 17 III ZVG benötigt. — In diesem Falle hat er dem Nachlaßgericht das Bestehen der Gemeinschaft durch Urkunden glaubhaft zu machen. OLG Hamm vom 30. August 1960 — 15 W 325/60	51	2. StVO § 1. — Eine Verkehrsübertretung i. S. des § 1 StVO kann auch in einem durch objektive Umstände nicht gebotenen und nach der subjektiven Fähigkeiten des Angeklagten nicht erforderlichen zu langsamen Fahren gesehen werden. OLG Köln vom 13. September 1960 — Ss 274/60	55
2. ZPO § 319. — Berichtig: ein sowjetzoniales Gericht sein rechtskräftiges Urteil, das auf Zahlung in DM-Ost lautet, nur deshalb auf Zahlung in DM-West, um die Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik über die Umrechnung ostzonaler Unterhaltstitel zu umgehen, so ist dieser Berichtigungsbeschluß nicht zu beachten. OLG Hamm vom 7. März 1960 — 15 W 463/59	53	3. StVO § 9 IV. — Erhöht der Führer des eingeholten Fahrzeuges entgegen § 10 StVO die Fahrgeschwindigkeit, darf ein zulässig begonnener Überholvorgang gegebenenfalls unter Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit abgeschlossen werden, falls sein Abbrechen den Überholenden oder andere Verkehrsteilnehmer gefährden würde. OLG Düsseldorf vom 7. Dezember 1960 — (2) Ss 855/60 (780)	57
3. ZPO § 529 V. — Eine Forderung, die trotz Aufforderung des Gerichts im ersten Rechtszuge nicht substantiiert worden ist, ist als neues Angriffs- bzw. Verteidigungsmittel i. S. des § 529 ZPO anzusehen. — Die Tatsache, daß der Aufrechnungseinwand im ersten Rechtszuge nach § 279a ZPO nicht berücksichtigt worden ist, steht der Anwendung des § 529 ZPO nicht entgegen. — Bei der Prüfung der Sachdienlichkeit einer Aufrechnung ist vom Standpunkt einer gesunden Prozeßwirtschaft zu fragen, ob die Zulassung zu einer sachgemäßen und endgültigen Erledigung der zwischen den Parteien aufgetretenen und bestehenden Streitpunkte führt. Aber auch die berechtigten Interessen beider Parteien an der Entscheidung über die Aufrechnungsforderung sind in dem anhängigen Rechtsstreit gegeneinander abzuwägen. — Ungenügende Substantiierung kann zur Verneinung der Sachdienlichkeit einer Zulassung der Aufrechnungsforderung führen. OLG Köln vom 25. Oktober 1960 — 9 U 76/60	53	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	
4. ZPO § 620. — Beantragt in dem auf die Klage der Ehefrau anhängig gewordenen Ehescheidungsrechtsstreit nach der Erhebung der Widerklage die Klägerin die Aussetzung des Verfahrens, nicht aber der beklagte Ehemann als Widerkläger, so kann das Gericht entgegen dem Antrag des Widerklägers das Verfahren wegen der Klage und der Widerklage nur dann aussetzen, wenn hinsichtlich der Widerklage die Voraussetzungen einer Aussetzung von Amts wegen nach § 520 I S. 2 ZPO vorliegen. OLG Köln vom 13. Mai 1960 — 9 W 44/60	54	OWiG §§ 1, 2, 11, 12; JSchOG §§ 13, 6 II Nr. 2. — Gegen eine ein Filmtheater betreibende juristische Person oder offene Handelsgesellschaft kann eine Geldbuße wegen Zuwiderhandlung gegen Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit nicht verhängt werden. OLG Hamm vom 20. April 1960 — 3 Ws 88/60	57
Strafrecht		Beamtenrecht	
1. StGB § 164. — Durch die Erklärung eines Kraftfahrers gegenüber einem Polizeibeamten, er habe längere Zeit vor einer geschlossenen Bahrschranke warten müssen, ohne daß ein Zug durchgefahren sei, der von ihm angesprochene Schrankenwärter habe frech geantwortet und sei vermutlich angetrunken, wird der Schrankenwärter verdächtigt, angetrunken seinen Dienst zu versehen. — Bei der Prüfung der Leichtfertigkeit sind einerseits die Größe der möglichen Gefahren, die durch einen betrunkenen Bahnwärter entstehen können, andererseits die Art der nur in Form eines Verdachtes geäußerten Anzeige sowie das Motiv des Anzeigenden, nämlich entweder Sorge um Verkehrssicherheit oder Angriff auf die Ehre des Schrankenwärters, zu berücksichtigen. OLG Hamm vom 16. Dezember 1960 — (3) Ss 1314/60		BBG § 87 II; LBG NW § 98 II. — Während § 87 II BBG auf alle Rechtsfolgenvorschriften des bürgerlichen Bereichsrechts (§§ 818–822 BGB) verweist (allgemeine Rechtsfolgenverweisung), enthält § 98 II LBG NW nur eine Verweisung auf diejenigen Vorschriften des BGB, nach denen trotz Wegfalls der Bereicherung die Herausgabepflicht des Bereicherten bestehen bleibt (§§ 818 IV, 819, 820 BGB — eingeschränkte Rechtsfolgenverweisung). Daher kann der aus § 818 III BGB abgeleitete Begriff des Wegfalls der Bereicherung im nordrhein-westfälischen Beamtenrecht nicht unmittelbar, sondern nur entsprechend angewandt werden. — Eine Bereicherung kann wegfallen durch sogenannte „Luxusaufgaben“, auch durch eine geringfügige Erhöhung der Aufwendungen für den Lebensbedarf, die die Grenzen des Standesmäßigen nicht überschreitet. Die Bereicherung ist nicht weggefallen, wenn und soweit die überhöhten Bezüge in Gestalt eines wertverhöhenden Vorteils im Vermögen des Empfängers geblieben sind, z. B. durch Tilgung von Schulden, sofern diese nachweislich ohne die empfangenen Mehrbezüge nicht getilgt worden wären. OVG Münster vom 29. Dezember 1959 — VI A 796/5 — (nicht rechtskr.)	58
		Kostenrecht	
		GKG § 21. — Bei der Streitwertangabe des Klägers in der Klageschrift für eine Feststellungsklage handelt es sich in der Regel um eine unverbindliche Schätzung, an der der Kläger nicht festgehalten werden kann. OLG Köln vom 20. Dezember 1960 — 9 W 113/60	60

— MBL NW. 1961 S. 478.

Nr. 6 v. 15. 3. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Vorschußzahlungen an Zeugen und Sachverständige in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen	70
Dienstordnung für Notare	61	Änderung des § 19 AktO	71
Vereinbarung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und der obersten Arbeitsbehörden der Länder sowie der Landesjustizverwaltungen über die Bewilligung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und von		Bekanntmachungen	71
		Personalnachrichten	71

— MBL NW. 1961 S. 478.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.